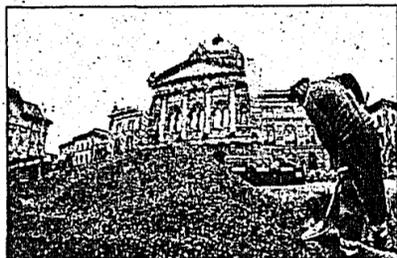


KOMPAKT

Bauwirtschaft kritisiert Kürzungen des Bundes

BERN – Die Schweizer Bauwirtschaft kritisiert die im Entlastungsprogramm geplanten Kürzungen bei den Bauinvestitionen als unverhältnismässig. Ihre Dachorganisation bauenschweiz wehrte sich am Donnerstag an



ihrer Plenarversammlung in Bern auch gegen eine Verwässerung des Steuerpaktes bei der Besteuerung des Wohneigentums. «Sparen ja, aber nicht bei den Investitionen», brachte der seit Mai amtierende Präsident von bauenschweiz, Robert Keller, den Standpunkt des Dachverbandes der Bauwirtschaft auf den Punkt. Der Zürcher SVP-Nationalrat begründete dies mit der besonderen Konjunktur-, beschäftigungs- und wachstumspolitischen Bedeutung der Bauwirtschaft für die allgemeine Wirtschaftsentwicklung. Sollte an den rigorosen Kürzungen der Bauinvestitionen festgehalten werden, werde sich die Bauwirtschaft auch in Zukunft rezessiv entwickeln.

LAFV-GASTBEITRAG

Stimmungsbelebung in der Eurozone

Von Dr. Werner Löffler, LLB Investment Partners AG

Die Perspektiven für die Konjunktur in Euroland haben sich in den vergangenen Monaten weiter aufgehellt. Stützend wirkt hier die deutlich verbesserte US-Konjunktur, die ihre Rolle als Wachstumsmotor zurückgewonnen hat. Die EU-Kommission kommt denn auch in ihrem aktuellen Konjunkturgutachten zu dem Befund, dass die Zukunft heller erscheint und prognostiziert für 2004 ein Wachstum von 1,8 Prozent gegenüber 0,4 Prozent für das laufende Jahr.

Auf seiner Abschiedstournee hat sich der scheidende EZB-Präsident Wim Duisenberg alles in allem recht optimistisch zu den Konjunkturaussichten der Eurozone geäussert. Auch die übrigen Exponenten der EZB äusserten sich in den zurückliegenden Tagen zuversichtlich zu den Konjunkturaussichten und begründeten dies mit besseren Indikatoren wie dem ifo-Index für das westdeutsche Geschäftsklima. Die-

ser hatte sich im Oktober zum sechsten Mal in Folge verbessert. Die Lagebeurteilung hat sich ebenfalls deutlich verbessert. Damit dürfte die Gefahr gering sein, dass es sich nur um eine Erwartungsblase handelt. Vielmehr ist die Erholung allem Anschein nach bereits



Dr. Werner Löffler

im Gange. Wir rechnen deshalb für die Industrieproduktion sowohl für Deutschland als auch für Euroland mit einer merklichen Belebung im laufenden Quartal.

Der private Konsum scheint sich ebenfalls allmählich aus der Talsohle herauszuarbeiten. Mit zunehmender Gewissheit, dass das Konjunktural durchschritten ist, dürfte die Konsumneigung der privaten Haushalte wieder zunehmen. Belastungsfaktoren bleiben freilich noch die in Deutschland, Frankreich und Italien anstehenden Reformen der Renten- bzw. Krankenversicherungen. Die Umbauten dürften darauf hinauslaufen, dem Bürger mehr Eigenverantwortung zu übertragen und zunächst zu höheren, direkt sichtbaren Eigenleistungen führen, während die jetzige staatlich gelenkte und wenig transparente Umverteilung eingeschränkt wird. Die Haushalte dürften daher ihren Konsum vermutlich nur zögerlich ausweiten, einen weiteren Rückgang halten wir im Schnitt der kommenden Monate

aber nicht mehr für wahrscheinlich. Daneben wird der private Konsum einerseits durch die wieder erhaltenen Aktienmärkte und andererseits durch die niedrigen Zinsen gestützt. In Anbetracht der insgesamt nur langsamen Erholung gehen wir davon aus, dass die EZB ihren expansiven Kurs beibehält und am niedrigen Leitzinsniveau festhält. Dabei dürfte der EZB entgegenkommen, dass sich die Aufwertung des Euro nicht auf die alten Hochs bei 1,20 EURUSD fortgesetzt hat und so die Exportkonjunktur nicht bremst. Ab Mitte des nächsten Jahres gehen wir allerdings davon aus, dass die EZB im Zuge eines sich selbst tragenden Aufschwungs die Zinsschraube wieder fester anzieht und damit auch die Renditen der Euro-Obligationen weiter steigen.

Verfasser: Dr. Werner Löffler, LLB Investment Partners AG.

Die alleinige inhaltliche Verantwortung für den Beitrag liegt beim Verfasser.

swissfirst

swissfirst (Lie) Opportunities Anlagegesellschaft Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital

Mitteilung an die Anteilscheininhaber

Die swissfirst (Lie) Opportunities Anlagegesellschaft, Vaduz, als Anlagegesellschaft und die swissfirst Bank (Lichtenstein) AG, Vaduz, als Depotbank haben den Prospekt und Anlagereglement per 7. November 2003 geändert. Das Amt für Finanzdienstleistungen bewilligte diese Änderungen am 7. November 2003. Die folgenden Änderungen treten sofort in Kraft.

Sechster Zusatz zum Prospekt

Sechstes Segment: Greater Asia Opportunities. Dieser Zusatz ist nur gültig in Verbindung mit dem jeweils gültigen Prospekt mit integriertem Anlagereglement der swissfirst (Lie) Opportunities Anlagegesellschaft AG mit veränderlichem Kapital und bezieht sich auf das Segment Greater Asia Opportunities. Der Zusatz wurde vom Amt für Finanzdienstleistungen am 7. November 2003 bewilligt.

1. Eckdaten	
Valorennummer	1.707.312
ISIN-Nummer	CH0017073120
Kotierung	Nicht vorgesehen
Rechnungsjahr	Das 1. Rechnungsjahr läuft vom Liberierungstag bis und mit zum 31. Dezember 2003. Ab dem Jahr 2004 läuft das Rechnungsjahr jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.
Laufzeit	Unbestimmt
Referenzwährung	US-Dollar (USD)
Anteile	Die Anteile werden nur buchmässig geführt
Stückelung	USD 1'000
Minimum-Anlagebetrag	USD 50'000
Ausschüttung	Derzeit sind keine Ausschüttungen vorgesehen. Der Nettoertrag des Segments wird jeweils wieder angelegt, d.h. thesauriert.
Ausgabekommission	Höchstens 5.00% zugunsten der Gesellschaft und der hierzu ermächtigten Vertriebssträger
Rücknahmekommission	Höchstens 5.00% zugunsten des Segments
Konversionskommission	Höchstens 2.50% zugunsten der Gesellschaft und der hierzu ermächtigten Vertriebssträger
Vermögensverwaltungsgebühr	1.00% pauschal p.a. zugunsten der Gesellschaft zuzüglich einer Transaktionsgebühr je Börsentransaktion gemäss Reglement der Depotbank zugunsten der Depotbank. Die Transaktionsgebühr beträgt höchstens CHF 250.- pro Auftrag.
Erfolgsabhängige Gebühr	10.0% des jährlichen Zuwachses des Vermögens nach Abzug der Kosten zugunsten der Gesellschaft

Die oben genannte Ausgabe- und Rücknahmekommission gilt nur für den Vertrieb im Fürstentum Lichtenstein.

2. Anlagestrategie und -politik

Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen des Segments beachtet der Vermögensverwalter die im Absatz III des Anlagereglements (Teil III), Anlagevorschriften, festgelegten sowie die nachfolgenden Bestimmungen zur Anlagestrategie und -politik.

2.1 Anlagestrategie

Das Anlageziel des Segments Greater Asia Opportunities besteht darin, durch opportunistische Anlagen langfristig einen hohen Wertzuwachs zu erwirtschaften. Die einzelnen Anlagen des Segments können einem kurz- bis langfristigen Anlagehorizont haben, und es können Long- wie Short-Positionen eingekommen werden.

2.2 Anlagepolitik

Das Segment lässt sich in seiner Anlagepolitik bewusst den grösstmöglichen Freiraum. Es kann in alle Kapital- und Geldmarktinstrumente wie Aktien, aktienähnliche Beteiligungspapiere, Geldmarktanlagen, Anleihen, Wandelanleihen und Optionsanleihen investieren.

Es steht dem Segment ebenso frei, in Futures oder Optionen zu investieren, wobei die im Absatz III des Anlagereglements (Teil III, Anlagevorschriften) aufgeführten Angaben zu den Beschränkungen und den zulässigen Anlageinstrumenten eingehalten werden müssen. Die Anlagen können in der ganzen Welt mit Ausnahme von Afrika getätigt werden.

2.3 Hinweis auf besondere Risiken

Das Segment hat die Möglichkeit, durch den Einsatz von Fremdkapital die Rendite zu steigern. Transaktionen können auch in wenig liquiden Wertpapieren und -rechten getätigt werden, deren Handel auch vorübergehend suspendiert werden kann. Das Segment kann alle Arten von Edelmetall- und Termingeschäften tätigen. Es kann Wertpapiere und -rechte auch leer verkaufen. So genannte Short-Positionen entstehen durch den Leerverkauf von geliehenen Wertpapieren oder durch Verkäufe auf Termin. Das Segment darf in derivative Finanzinstrumente zum Zwecke der Anlage und nicht nur der Absicherung anlegen. Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten (z.B. Optionen, Futures, Devisentermingeschäfte und -swaps sowie Zinsswaps) wird eine Hebelwirkung (Leverage) erzielt. Die Gewinn- und Verlustmöglichkeiten der möglichen Anlagen sind überdurchschnittlich. In ausserordentlichen Fällen kann sogar ein Totalverlust der investierten Beträge eintreten.

3. Verwendung des Erfolges

Der Nettoertrag des Segments wird wieder angelegt, d.h. thesauriert. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten werden von der Gesellschaft zur Wiederanlage zurückbehalten.

4. Vermögensverwalter

Als Vermögensverwalter für das Segment wurde ernannt:

swissfirst Structured Bonds AG
Bahnhofstrasse 11
CH-6301 Zug
Schweiz

Die Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Gesellschaft und der swissfirst Structured Bonds AG (der „Vermögensverwalter“) abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag vom 10. November 2003.

Der Vermögensverwalter trifft die Anlageentscheide und tätigt die Transaktionen betreffend den Erwerb oder Verkauf von Vermögenswerten im Rahmen des Vermögensverwaltungsvertrages. Die swissfirst Structured Bonds AG wurde am 1. April 2003 gegründet. Sie versteht sich als Spezialist im Bereich von Wandelanleihen und hochverzinslichen Obligationen weltweit. Für institutionelle Kunden verwaltet die swissfirst Structured Bonds AG, Zug, massgeschneiderte Mandate sowie spezialisierte Fonds in dieser Anlagekategorie. Sie ist eine Tochtergesellschaft der swissfirst AG, Zug, welche aus der 1994 gegründeten ZFP Zürich Financial Products hervorgegangen ist. Seit November 1999 ist die swissfirst AG an der Schweizer Börse kotiert.

5. Administrationsstelle

Die Gesellschaft hat die Administration des Segments delegiert an die:

Wegelin Fondsleitung AG
Bahnhofstrasse 8
Postfach
CH-9001 St. Gallen
Schweiz

Die Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Gesellschaft und der Wegelin Fondsleitung AG, St. Gallen (die „Administrationsstelle“) abgeschlossener Administrationsvertrag vom 10. November 2003.

Die Wegelin Fondsleitung AG wurde im Jahre 1998 als 100%ige Tochtergesellschaft der Wegelin & Co. Privatbankiers, Gesellschafter Bruderer, Hummler, Tolle & Co., St. Gallen, gegründet. Sie ist ausschliesslich im Vertrieb und in der Administration von Anlagelands tätig.

6. Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen

6.1 Ausgabe

Nach der Erstemission werden Anträge, die am letzten schweizerischen Bankarbeitstag vor 14.00 Uhr vor dem 1. oder 15. des Monats bei der Gesellschaft eingehen, zu dem auf den Bewertungszeitpunkt dieses Tages berechneten Preis am folgenden Bankarbeitstag ausgegeben. Der Emissionsbetrag muss im Minimum USD 100'000 betragen. Anträge, welche unter dem Minimum liegen, können nicht entgegen genommen werden.

Nach 14.00 Uhr eingehende Zeichnungsanträge werden am nächsten Ausgabezeitpunkt abgerechnet. Sämtliche Positionen im Segment werden auf der Basis der am Vortag am Hauptanlagemarkt des Segments notierten Schlusskurse bewertet und durch die Anzahl der umlaufenden Anteilscheine dividiert (= Nettovermögenswert (der „NAV“) je Anteil).

Vorbehalten bleibt stets das Recht der Gesellschaft, Zeichnungen zurückzuweisen und die Ausgabe bei Vorliegen von ausserordentlichen Verhältnissen und ausnahmsweise aufzuschieben.

Die Zahlung des Ausgabepreises muss innerhalb von vier Bankarbeitstagen (drei Valutatage und ein Handelstag) erfolgen. Die Gesellschaft ist berechtigt, diese Frist auf maximal fünf Valutatage zu erstrecken, sofern sich die Dreitagesfrist als zu kurz erweist.

Die Mindestanlage beträgt 50 Anteile. Der Ausgabepreis entspricht dem NAV des jeweiligen Segments, zuzüglich einer Ausgabekommission von 1.50%. Zusätzlich werden jegliche in den jeweiligen Vertriebsländern eventuell anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben verrechnet.

6.2 Rücknahme

Anteilscheine am Segment werden grundsätzlich zum Rücknahmepreis des 1. oder 15. des Monats zurückgenommen, sofern die Anträge an einem schweizerischen Bankarbeitstag vor 14.00 Uhr vor demselben Bankarbeitstag bei der Gesellschaft eingehen. Nach 14.00 Uhr eingehende Rücknahmen werden am nächsten Ausgabezeitpunkt abgerechnet. Die Überweisung des Rücknahmepreises erfolgt grundsätzlich innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem massgebenden Rücknahmestag. Vorbehalten bleibt stets das Recht der Gesellschaft, Rücknahmen aufgrund massiver Rücknahmeanträge verzögert abzurechnen und beim Vorliegen von ausserordentlichen Verhältnissen vorübergehend und ausnahmsweise aufzuschieben.

Die Zahlung des Rücknahmepreises muss innerhalb von drei Bankarbeitstagen und dem massgeblichen Arbeitstag erfolgen. Die Gesellschaft ist jedoch berechtigt, diese Frist auf maximal fünf Tage zu erstrecken, sofern sich die Dreitagesfrist als zu kurz erweist.

Der Rücknahmepreis entspricht dem NAV je Anteilschein. Zusätzlich werden jegliche in den jeweiligen Vertriebsländern eventuell anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben verrechnet.

6.3 Konversion

Bei Konversionsanträgen gelten grundsätzlich die gleichen Modalitäten wie für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen.

Der Konversionspreis entspricht dem NAV des jeweiligen Segments zuzüglich einer Konversionskommission von 0.75%. Zusätzlich werden die in den jeweiligen Vertriebsländern eventuell anfallenden Steuern, Gebühren oder Abgaben verrechnet.

7. Vergütungen

Die Gesellschaft und die Depotbank haben Anspruch auf die im Anlagereglement erwähnten Vergütungen. Für die verschiedenen Gebühren und Kommissionen sind im Anlagereglement Maximalsätze vorgesehen. Die effektiv angewandten Gebührensätze sind im jeweils gültigen Prospekt ausgewiesen und stellen sich zur Zeit wie folgt dar:

- a) Die Gesellschaft erhält eine pauschale Vermögensverwaltungsgebühr von zur Zeit jährlich 1.0% des Vermögens des Segments. Berechnungsgrundlage bildet der Vermögenswert am Stichtag der Berechnung, wobei die Gebühr jeweils per Ende eines Quartals berechnet wird. Zuzüglich erhält die Depotbank eine Transaktionsgebühr je Börsentransaktion gemäss Reglement der Depotbank. Diese beträgt höchstens CHF 250.- pro Auftrag.
- b) Hinzu tritt eine jährliche Erfolgsgebühr von 10.0% des jährlichen Zuwachses des Vermögens nach Abzug der Kosten. Diese wird jeweils jährlich erhoben, erstmals für die Periode ab Erstemission bis 31. Dezember 2003. Änderungen der Berechnungsmodalitäten der erfolgsabhängigen Gebühr können grundsätzlich nur mit Wirkung auf das folgende Rechnungsjahr vorgenommen werden. Sie sind den Anteilscheininhabern jeweils spätestens drei Monate vor Ende eines Rechnungsjahres nach Meldung an das Amt für Finanzdienstleistungen durch Bekanntmachung in den Publikationsorganen der Gesellschaft anzuzeigen.
- c) Es besteht überdies Anspruch auf Ersatz gemäss § 17 Ziff. 6 genannten Auslagen.